55.08.08

Anfrage gemäss Artikel 58 des Kantonsratsgesetzes

Giswil, 11. Sept. 2008

Strompreis: keine Erhöhung ohne Gegenwert

Gegenwärtig wird gesamtschweizerisch über eine massive Erhöhung der Strompreise diskutiert. Diese bilden für die Energiepolitik, für die Unternehmen und die Privatpersonen einen wichtigen Faktor.

Gemäss EWO-Gesetz Art. 13 liegt es in der Kompetenz des Verwaltungsrates, die Stromtarife festzulegen und zu veröffentlichen. Dabei muss sich der VR an die übrigen Artikel des Gesetzes halten, insbesondere an Art. 2. Dieser umschreibt den Auftrag des Werks:

a. die sichere, wirtschaftliche und umweltschonende Versorgung im Kanton Obwalden mit elektrischer Energie,
b. die Förderung rationeller Energienutzung und der Einsatz erneuerbarer Energie im Rahmen marktwirtschaftlicher Dienstleistungen.

Der Regierungsrat kann im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit die Interessen des gesamten Kantons beim EWO vertreten.

Ich richte folgende Fragen an den Regierungsrat:

1. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass das EWO nur dann Tariferhöhungen beschliessen soll, wenn höhere Kosten oder bessere Leistungen gegenüber den Kunden ausgewiesen werden?

2. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass die Schaffung der nationalen Netzgesellschaft auf die Beschaffungskosten des EWO nur einen untergeordneten Einfluss hat?

3. Die Förderung erneuerbarer Energien ist eine wichtige Zielsetzung, auch für das EWO. Gesamtschweizerisch gilt eine Einspeisevergütung von 0.6 Rp./kWh. Es besteht die Gefahr, dass ohne klare Begründung fragwürdige Erhöhungen der Tarife beschlossen werden. Wird der Regierungsrat darauf achten, dass das EWO in Obwalden ohne entsprechende Projekte oder Kosten keine Tariferhöhungen festlegt?

Beat von Wyl, Kantonsrat SP